

Dienstleistungsvertrag

zwischen dem

**Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Rathausstraße 4
92224 Amberg**

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der Fa.

XXX

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundlagen des Vertrages

Dem Vertrag liegen das Angebot des Auftragnehmers vom XXX, die Ausschreibung des Auftraggebers vom XXX und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Werkvertrag zugrunde.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer **Planungsleistungen für die konzeptuelle Verkehrsplanung** entsprechend den Beschreibungen in der Leistungsbeschreibung, das zum Bestandteil dieser Vereinbarung erklärt wird.
- 2) Der Auftragnehmer kann Nachauftragnehmer zur Bearbeitung von Teilbausteinen des NVP einsetzen, sofern dies vom Auftraggeber im Vorfeld genehmigt wird und dies eine Kostenreduzierung bedingt.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die bei ihm vorhandenen Unterlagen zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen Dritter. Bereits vor Angebotsabgabe haben sich der Auftragnehmer als Bieter und der Auftraggeber über die Daten verständigt, die der Auftraggeber liefern kann und welche der Auftragnehmer zu erheben hat. Es gelten die Vorgaben der Leistungsbeschreibung.
- 2) Die Erfüllung des Vertrages erfolgt stets im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- 1) Die konzeptionelle Verkehrsplanung enthält folgende Aufgaben:

A1 – Der Auftragnehmer bereitet die Vorabbekanntmachung in planerischer und funktionaler Hinsicht für die neu zur Vergabe ausstehenden Linienbündel vor (s. Aufstellung der Linienbündel in der Anlage).

Die juristische Begleitung ist nicht Bestandteil des Auftrages.

Dafür sind folgende Leistungen erforderlich:

A1.1 – Aktualisierung der vorhandenen bzw. erforderlichen Grunddaten; der Auftraggeber sichert zu, alle vorhandenen Grunddaten zur Verfügung zu stellen bzw. alle nicht vorhandenen Daten nach besten Wissen und Gewissen ggf. auch von Dritten einzuholen (z.B. Relationslisten Schüler). Verweigern Dritte erforderliche Daten geht dies nicht zu Lasten der Pflichten des Auftraggebers.

A1.2 – Durchführung einer Angebotsanalyse auf der jeweils vom Auftraggeber vorgegebenen Linie bzw. Linienbündels anhand der vorhandenen Grunddaten und der vom Auftraggeber zusätzlich mitgeteilten Informationen zu Besonderheiten.

A1.3 – Erstellung des Vergabefahrplans (inkl. möglicher Umläufe) auf Basis des derzeitigen Fahrplans, der Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan (ausreichende Verkehrsbedienung) sowie der individuellen einvernehmlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber.

A1.4 – Ermittlung der für den Fahrplan benötigten Busse inkl. der entsprechenden Gefäßgröße

A1.5 – Erstellung der „Zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung“ mit den notwendigen Standards aus den Vorgaben des lokalen und regionalen Nahverkehrsplans sowie der Vorgaben des VGN (ggf. auch des RVV) für die Erbringung von Busleistungen.

A1.6 – Überprüfung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Belange zur Barrierefreiheit.

A1.7 – Im Zusammenhang mit der Erstellung des Fahrplans soll ggf. auch der Einsatz innovativer Verkehrskonzepte für Bedarfsverkehre speziell für den ländlichen Raum geprüft werden.

A2 – Der Auftragnehmer schreibt den aktuell gültigen Nahverkehrsplan innerhalb der Mindestlaufzeit der Vereinbarung von fünf Jahren mit folgenden Bestandteilen fort:

A2.1 – Rahmenbedingungen und Zielvorgaben (Überprüfung der aktuellen Ziele im Nahverkehrsplan)

A2.2 – Aktualisierung Bestandsaufnahme (soziodemografische Daten, Schülerzahlen, Fahrgastdaten, etc., soweit vorhanden, bzw. vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden können)

A2.3 – Schwachstellenanalyse (Überprüfung des aktuellen Fahrplanangebotes mit den Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan)

A2.4 – Defizitbewertung (Bewertung der Defizite und Erstellung von Prioritäten für die Behebung der Defizite)

A2.5 – Definition des Maßnahmenpaketes (Erstellung von Maßnahmen innerhalb der einzelnen Linienbündel bzw. auf den Linien, wie die Defizite beseitigt werden können)

A2.6 – Ermittlung der Wirkungen des Maßnahmenpaketes (Ermittlung der betrieblichen und finanziellen Wirkungen der definierten Maßnahmen)

A2.7 – Bewertung des Maßnahmenpaketes auf die Verbesserungen des Angebotes, der Qualität und der Barrierefreiheit

A2.8 – Überprüfung der Vorgaben zur Barrierefreiheit

A3 – Unterstützung des Auftragnehmers bei Stellungnahmen zur Ausweisung von neuen Baugebieten von Kommunen, sofern diese ÖPNV-relevante Auswirkungen haben.

A4 – Unterstützung bei Stellungnahmen des Aufgabenträgers, die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zum Gegenstand haben.

- 2) Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber jederzeit für Rückfragen zu den Planungen zur Verfügung.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen, sorgfältigen, den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Ausführung zu wahren,
2. dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren und alle erforderlichen Arbeitsschritte frühzeitig und rechtzeitig in die Wege zu leiten, damit die entsprechenden Vorabinformationen, Vergaben etc. fristgerecht veröffentlicht werden können.

3. die Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien, weisungsfrei und unabhängig von Dritten durchzuführen,
4. die Verfahrensschritte mit dem Auftraggeber festzulegen,
5. die im Rahmen dieses Auftrages erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und dabei besonders darauf zu achten, dass Daten und Informationen von auskunftsgibenden Stellen Dritten nicht bekannt werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle weitere Personen, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind. Die Verpflichtung bleibt insgesamt und auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Auf die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Sie erlischt, wenn und soweit der Auftraggeber die Auftragsergebnisse veröffentlicht,
6. die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Planungsgrundlagen ausschließlich im Rahmen dieses Auftrags zu verwenden.

§ 6 Informationspflicht und Vertragsänderung

- 1) Erkennt der Auftragnehmer, dass das Arbeitsprogramm nicht durchführbar ist, ist er verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 2) Beide Vertragspartner werden unverzüglich einen Verhandlungstermin vereinbaren, in dem versucht wird, den Vertrag hinsichtlich der Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms den gegebenen Verhältnissen anzupassen (Vertragsänderung).
- 3) Sollte eine Einigung nicht erzielt werden können, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den ausstehenden Teil des Vertrages zu kündigen.

§ 7 Termine und Fristen

Die Arbeitsaufnahme erfolgt spätestens zum 01.09.2021, der Beginn der inhaltlichen Bearbeitung nach Bereitstellung der Daten und Unterlagen. Der Vertrag endet zum 31.08.2026.

§ 8 Vergütung

- 1) Der Auftragnehmer erhält für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ein Festhonorar von **XXX** (in Worten: XXX) jährlich zuzüglich der aktuell bei Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Die Auszahlung erfolgt in jährlich zwei Raten zum 30.06. und 31.12.

Gemäß §§ 13 und 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 9 HOAI gilt der gesetzliche Mehrwertsteuersatz jeweils zum Zeitpunkt der Stellung der Abschlagsrechnung für die damit in Verbindung stehenden in sich geschlossenen Leistungen.

- 3) Im Honorar sind alle Aufwendungen, die für die Abwicklung des Auftrages notwendig sind inklusive EDV-Kosten, Kosten für die Dokumentation der Arbeitsergebnisse und Reisekosten zu Abstimmungs-, Präsentations- und Planungsgesprächen im üblichen Umfang enthalten. Im Angebot sind ein Stundensatz sowie Fahrtkosten für ggf. außerordentlich erforderliche Gespräche anzugeben.
- 4) Nicht enthalten sind unvorhersehbare Kosten, die Dritte für die eventuelle Bereitstellung von Daten erheben. Die Beschaffung solcher Daten ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.

§ 9 Beendigung des Vertrages

- 1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- 2) Im Falle einer Kündigung wird der Auftrag nach den vertragsgemäß geleisteten Arbeiten abgerechnet.
- 3) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Arbeitsergebnis dem Auftraggeber unverzüglich abzuliefern. Der Auftragnehmer verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht.
- 4) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, von den gesetzlichen Mängelansprüchen gemäß §§ 633 ff. BGB und den allgemeinen Leistungsstörungenrechten gemäß §§ 275 ff. BGB Gebrauch zu machen, wenn Mängel oder sonstige Leistungsstörungen auftreten. Bei Beendigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus diesen Gründen ist dieser berechtigt, die Weiterführung des Auftrages an einen Dritten zu vergeben.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

- 1) Die Haftung und Gewährleistung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff).
- 2) Der Auftragnehmer kann ein Allein- oder Mitverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Mangel auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftrag-

gebers beruht, die gegen einen schriftlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgt ist. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber erbrachte Leistungen.

- 3) Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers gelten §§ 194 ff BGB. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Schlussberichtes.

§ 11 Nutzungs- und Urheberrechte

- 1) Der Auftraggeber hat das Recht, das Ergebnis der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu nutzen, und zwar in allen Zusammenhängen, die sich aus den Aufgaben des Auftraggebers als kommunaler Aufgabenträger ergeben können, insbesondere gilt dies für das Recht der Vervielfältigung, das Recht der Veröffentlichung und das Recht der Weiterbearbeitung. Diese Rechte sind mit der Vergütung abgegolten.
- 2) Der Auftragnehmer kann die Untersuchungsergebnisse oder Teile davon nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber nutzen. Dabei sind der Auftraggeber bzw. die Aufgabenträger der Auftraggeberarbeitsgemeinschaft zu benennen.
- 3) Das Urheberrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 2) Rechtsverbindliche Erklärungen und Verpflichtungen darf er für den Auftraggeber nicht abgeben bzw. eingehen.

§ 13 Eigentum an Unterlagen und Herausgabepflicht

Der Auftragnehmer hat alle von ihm für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen spätestens mit Erbringung seiner Leistungen dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese Unterlagen gehen – soweit sie nicht schon Eigentum des Auftraggebers sind – in dessen Eigentum über.

§ 14 Schriftform

- 1) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- 2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Sonstiges

- 1) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- 2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amberg.

Amberg, den
Auftraggeber

XXX, den
Auftragnehmer

Michael Cerny
Oberbürgermeister
ZNAS-Verbandsvorsitzender

XXX